

Anlage 1a – Vergütungsvereinbarung PG 04 Badehilfen

zum Vertrag nach § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung mit Hilfsmitteln der Reha-technik (Rehahilfsmittel für Adipositaspatienten) für die Zeit ab 01.04.2024
– LEGS: 19 00 416

Pseudohilfsmittelpositionnummer	Bezeichnung	Hilfsmittelkennzeichen	Bruttopreis	MWSt. e = 7% v = 19%	Genehmigungspflicht
04.40.01.0777	Badewannenlifter 131 kg bis 170 kg, mobil Versorgungspauschale 60 Monate	08	■■■■ Euro	v	Ja
		09	■■■■ Euro	v	Nein
04.40.02. 0777	Badewannenbrett 131 kg – 150 kg Kauf	00	■■■■ Euro	v	Nein
04.40.02.0888	151 kg – 225 kg Kauf	00	■■■■ Euro	v	Ja
04.40.03.1777	Duschhocker 131 kg – 180 kg Kauf	00	■■■■ Euro	v	Ja
04.40.03.1888	181 kg – 225 kg Kauf	00	■■■■ Euro	v	Ja
04.40.03.2777	Duschstuhl XL, feststehend mit Armlehnen, 131 kg – 170 kg Kauf	00	■■■■ Euro	v	Ja

Leistungsbeschreibung

Die Leistung für die Badehilfen erfolgt im Rahmen von Versorgungspauschalen bzw. durch Kauf des Hilfsmittels. Die Pauschale umfasst neben der Nutzung des Hilfsmittels alle damit im Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen. Dazu gehören insbesondere:

1. Beratung, Beratungsprotokoll, Versicherteninformation und Einweisung in die Handhabung und Pflege des Hilfsmittels

2. Lieferung innerhalb von 4 Arbeitstagen und Rückholung innerhalb von 5 Arbeitstagen (inkl. Liefer- und Rückholbestätigung in ZHP),
3. Notwendiges Zubehör wie z.B. Saugfüße, ggfls. neuer Bezug, Dreh- und Übersetzhilfe,
4. Beratungsprotokoll Versicherteninformation und Bestätigung,
5. Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache,
6. Informationen zu Kontaktdaten und Ansprechpartner des Leistungserbringers,
7. Reparaturen, Wartungen und sicherheitstechnische Kontrollen,
8. Gleichwertige Ersatzversorgung während der Reparatur,
9. Die Abrechnung hat nach § 302 SGB V zu erfolgen.
10. Zur Sicherstellung einer Betreuung der Versicherten gewährleistet der Vertragspartner eine telefonische Erreichbarkeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr. Die Telefonnummer ist den Versicherten oder deren Betreuungsperson bekannt zu geben.

Bei Kauf des Hilfsmittels umfasst der Kaufpreis auch die Punkte 1, 2, 4, 5, 6, 9 und 10 der Pauschale und können nicht gesondert berechnet werden.

Sofern das Hilfsmittel im GKV-Hilfsmittelverzeichnis gelistet ist, ist die jeweilige Beschreibung zu beachten.

Bei Pflegeheimbewohnern ist eine Genehmigung einzuholen.

Rückkauf

Alle zum Stichtag 31.07.2018 im Lagerbestand befindlichen Hilfsmittel, die auf Versorgungspauschalen umgestellt werden und nicht älter als 7 Jahre (84 Monate) sind, werden der BKK vom Leistungserbringer in Höhe von 25 % der Versorgungspauschale abgekauft und gehen in den Bestand des Leistungserbringers. Ab dem 01.08.2018 werden alle Hilfsmittel, die auf Versorgungspauschalen umgestellt und die vom Versicherten zurückgeholt werden, der BKK vom Leistungserbringer abgekauft und gehen ebenfalls in den Bestand des Leistungserbringers. Nach Absprache werden Lagerauflösungen durchgeführt.

Inkrafttreten/Kündigung der Vergütungsvereinbarung PG 04

Die Preisvereinbarung gilt für alle ab 01.04.2024 ausgestellten vertragsärztlichen Verordnungen.

Diese Preisvereinbarung gilt für die Zeit ab 01.04.2024.

Anlage 1b – Vergütungsvereinbarung PG 10 Gehhilfen

zum Vertrag nach § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung mit Hilfsmitteln der Reha-technik (Rehahilfsmittel für Adipositaspatienten) für die Zeit ab 01.02.2024 – LEGS: 19 00 416

Pseudohilfsmittelpositionsnummer	Bezeichnung	Hilfsmittelkennzeichen	Bruttopreis	MWSt. e = 7% v = 19%	Genehmigungspflicht
10.50.04.2xxx	Vierrädrige Schwerlastgehilfen (Rollatoren)	08	■■■■ Euro	e	Ja
	131 kg – 200 kg Versorgungspauschale 60 Monate	09	■■■■ Euro	e	Nein

Leistungsbeschreibung

Die Leistung für die Gehhilfen erfolgt im Rahmen von Versorgungspauschalen. Die Pauschale umfasst neben der Nutzung des Hilfsmittels alle damit im Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen. Dazu gehören insbesondere:

1. Beratung, Beratungsprotokoll, Versicherteninformation und Einweisung in die Handhabung und Pflege des Hilfsmittels,
2. Lieferung innerhalb von 4 Arbeitstagen und Rückholung innerhalb von 5 Arbeitstagen (inkl. Liefer- und Rückholbestätigung in ZHP),
3. Notwendiges Zubehör, wie z.B. Korb, Tablett, Stockhalter, Gehstützenhalter, Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien, ausgenommen sind Rollatoren mit Arthritisauflagen und Einhandbremsen sowie dynamische Gehwagen,
4. Beratungsprotokoll Versicherteninformation und Bestätigung,
5. Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache,
6. Informationen zu Kontaktdaten und Ansprechpartner des Leistungserbringers,
7. Reparaturen, Wartungen und sicherheitstechnische Kontrollen,
8. Gleichwertige Ersatzversorgung während der Reparatur,
9. Die Abrechnung hat nach § 302 SGB V zu erfolgen.

10. Zur Sicherstellung einer Betreuung der Versicherten gewährleistet der Vertragspartner eine telefonische Erreichbarkeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr. Die Telefonnummer ist den Versicherten oder deren Betreuungsperson bekannt zu geben.

Die Beschreibung des GKV-Hilfsmittelverzeichnisses zum jeweiligen Hilfsmittel ist zu beachten.

Rückkauf

Alle zum Stichtag 31.07.2018 im Lagerbestand befindlichen Hilfsmittel, die auf Versorgungspauschalen umgestellt werden und nicht älter als 7 Jahre (84 Monate) sind, werden der BKK vom Leistungserbringer in Höhe von 25 % der Versorgungspauschale abgekauft und gehen in den Bestand des Leistungserbringers. Ab dem 01.08.2018 werden alle Hilfsmittel, die auf Versorgungspauschalen umgestellt und die vom Versicherten zurückgeholt werden, der BKK vom Leistungserbringer abgekauft und gehen ebenfalls in den Bestand des Leistungserbringers. Nach Absprache werden Lagerauflösungen durchgeführt.

Inkrafttreten/Kündigung der Vergütungsvereinbarung PG 10

Die Preisvereinbarung gilt für alle ab 01.04.2024 ausgestellten vertragsärztlichen Verordnungen.

Diese Preisvereinbarung gilt für die Zeit ab 01.04.2024.

Anlage 1c – Vergütungsvereinbarung PG 18 Kranken- / Behindertenfahrzeuge

zum Vertrag nach § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung mit Hilfsmitteln der Reha-technik (Rehahilfsmittel für Adipositaspatienten) für die Zeit ab 01.04.2024
– LEGS: 19 00 416

Abrechnungs- Positions- nummer	Bezeichnung	Hilfsmittel- kenn- zeichen	Bruttopreis	MWSt. e = 7% v = 19%	Geneh- migungs- pflicht
18.46.02.0777	Toilettenrollstuhl 131 – 200 kg Versorgungspauschale 60 Monate	08	██████ Euro	e	Ja
		09	██████ Euro	e	Nein
	18.46.02.0888	201 – 220 kg Kauf	00	██████ Euro	e
18.46.03.0777 neu: 18.46.01.3777	Duschrollstuhl mit Greif- reifen 131 – 200 kg Versorgungspauschale 60 Monate	08	██████ Euro	e	Ja
		09	██████ Euro	e	Nein
	18.46.03.0888 neu: 18.46.01.3888	201 – 250 kg Kauf	00	███	e
18.46.03.1777 neu: 18.46.01.1777	Dusch-/Schieberrollstuhl mit 4 Lenkrollen 131 – 200 kg Versorgungspauschale 60 Monate	08	██████ Euro	e	Ja
		09	██████ Euro	e	Nein
	18.46.03.1888 neu: 18.46.01.1888	201 – 250 kg Kauf	00	██████ Euro	e
18.50.02.3777	Verstärkter Rollstuhl 161 – 250kg	08	██████ Euro	e	Ja

	Versorgungspauschale 60 Monate Sitzbreite bis 70cm – Standardbeinstützen	09	██████ Euro	e	Nein
	Notwendige verordnete Winkelbeinstützen	12	██████ Euro	e	Ja
18.51.05.1777	Elektromobil (6 km/h) für den Außenbereich (Scooter) 141 – 160 kg Kauf Sitzbreite bis 51 cm	00	██████ Euro	v	Ja
18.51.05.1888	161 – 210 kg Kauf Sitzbreite bis 60 cm	00	██████ Euro	v	Ja
		12	██████	v	Ja

Leistungsbeschreibung

Die Leistung für die Kranken- bzw. Behindertenfahrzeuge erfolgt im Rahmen von Versorgungspauschalen bzw. durch Kauf des Hilfsmittels. Die Pauschale umfasst neben der Nutzung des Hilfsmittels alle damit im Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen. Dazu gehören insbesondere:

1. Beratung, Beratungsprotokoll, Versicherteninformation und Einweisung in die Handhabung und Pflege des Hilfsmittels,
2. Lieferung innerhalb von 4 Arbeitstagen und Rückholung innerhalb von 5 Arbeitstagen (inkl. Liefer- und Rückholbestätigung in ZHP),
3. Notwendiges Zubehör wie z.B. Toiletteneinrichtung bei Toilettenstühlen, Sitzkissen, Rückenkissen, Radstandsverlängerung, Fußstützen hochschwenkbar, Armlehnen höhenverstellbar, Trommelbremse, Trommelbremse für Begleitperson, höherverstellbare Schiebegriffe, Speichenschutz, Stock-/Gehhilfenhalter, Sicherheitsgurt, Beleuchtung, Luftpumpe, Spiegel, Bremshebelverlängerung, Kippschutz, normaler Therapietisch, Ladegerät, Bein-schutzdecke, ausgenommen hiervon sind bei den Dusch- und Elektrorollstühlen die elektrischen Verstelloptionen und die Sitzkantelungen,
4. Beratungsprotokoll Versicherteninformation und Bestätigung,
5. Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache,
6. Informationen zu Kontaktdaten und Ansprechpartner des Leitungserbringers,

7. Reparaturen, Wartungen und sicherheitstechnische Kontrollen,
8. Gleichwertige Ersatzversorgung während der Reparatur,
9. Die Abrechnung hat nach § 302 SGB V zu erfolgen.
10. Zur Sicherstellung einer Betreuung der Versicherten gewährleistet der Vertragspartner eine telefonische Erreichbarkeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr. Die Telefonnummer ist den Versicherten oder deren Betreuungsperson bekannt zu geben.
11. Die Vertragspartner stimmen überein, dass der, der Berechnung zu Grunde liegende Herstellerlistenpreis (HLP) auch dem tatsächlichen Listeneinkaufspreis entspricht. Bei entsprechenden Zweifeln ist die BKK berechtigt, sich den HLP nachweisen zu lassen.

Bei Kauf des Hilfsmittels umfasst der Kaufpreis auch die Punkte 1, 2, 4, 5, 6, 9 und 10 der Pauschale und können nicht gesondert berechnet werden.

Bei Pflegeheimbewohnern ist eine Genehmigung einzuholen.

Die Beschreibung des GKV-Hilfsmittelverzeichnisses zum jeweiligen Hilfsmittel ist zu beachten.

Rückkauf

Alle zum Stichtag 31.07.2018 im Lagerbestand befindlichen Hilfsmittel, die auf Versorgungspauschalen umgestellt werden und nicht älter als 7 Jahre (84 Monate) sind, werden der BKK vom Leistungserbringer in Höhe von 25 % der Versorgungspauschale abgekauft und gehen in den Bestand des Leistungserbringers. Ab dem 01.08.2018 werden alle Hilfsmittel, die auf Versorgungspauschalen umgestellt und die vom Versicherten zurückgeholt werden, der BKK vom Leistungserbringer abgekauft und gehen ebenfalls in den Bestand des Leistungserbringers. Nach Absprache werden Lagerauflösungen durchgeführt.

Inkrafttreten/Kündigung der Vergütungsvereinbarung PG 18

Die Preisvereinbarung gilt für alle ab 01.04.2024 ausgestellten vertragsärztlichen Verordnungen.

Diese Preisvereinbarung gilt für die Zeit ab 01.04.2024.

Anlage 1d – Vergütungsvereinbarung PG 19 Betten

zum Vertrag nach § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung mit Hilfsmitteln der Rehathechnik (Rehahilfsmittel für Adipositaspatienten) für die Zeit ab 01.04.2024
– LEGS: 19 00 416

Pseudohilfsmittelpositionsnummer	Bezeichnung	Hilfsmittelkennzeichen	Bruttopreis	MWSt. e = 7% v = 19%	Genehmigungspflicht
19.40.01.3777 oder PV-HiMi 50.45.01.3777	Betten, motorisch höhenverstellbar mit motorisch verstellbarer Liegefläche 140 – 185 kg Versorgungspauschale 60 Monate Größe: 90 / 100 cm x 200 cm	08	■■■■ Euro	v	Ja
		09	■■■■ Euro	v	Nein
19.40.01.3778 oder PV-HiMi 50.45.01.3778	Betten, motorisch höhenverstellbar mit motorisch verstellbarer Liegefläche 140 – 185 kg Versorgungspauschale 60 Monate Größe: 100 cm x 220 cm, 120 cm x 200/220 cm	08	■■■■ Euro	v	Ja
		09	■■■■ Euro	v	Nein
19.40.01.3888 oder PV-HiMi 50.45.01.3888	Betten, motorisch höhenverstellbar mit motorisch verstellbarer Liegefläche 186 – 250 kg Kauf	00	■■■■	v	Ja
19.99.99.0900 oder PV-HiMi 50.45.04.0xxx	Pflegebettische Versorgungspauschale 60 Monate	08	■■■■ Euro	v	Ja
		09	■■■■ Euro	v	Nein

Leistungsbeschreibung

Die Leistung für die Betten bzw. Pflegebetten erfolgt im Rahmen von Versorgungspauschalen. Die Pauschale umfasst neben der Nutzung des Hilfsmittels alle damit im Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen. Dazu gehören insbesondere:

1. Beratung, Beratungsprotokoll, Versicherteninformation und Einweisung in die Handhabung und Pflege des Hilfsmittels,
2. Lieferung innerhalb von 4 Arbeitstagen und Rückholung innerhalb von 5 Arbeitstagen (inkl. Liefer- und Rückholbestätigung in ZHP),
3. Notwendiges Zubehör wie z.B. Bettgalgen, Seitengitter, Seitenpolster, Bettverlängerer, Standardmatratze entsprechend des Gewichtes mit Bezug (12 cm, Kaltschaum RG40, schwer entflammbar nach DIN 597-1/2),
4. Beratungsprotokoll Versicherteninformation und Bestätigung,
5. Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache,
6. Informationen zu Kontaktdaten und Ansprechpartner des Leistungserbringers,
7. Reparaturen, Wartungen und sicherheitstechnische Kontrollen,
8. Gleichwertige Ersatzversorgung während der Reparatur,
9. Die Abrechnung hat nach § 302 SGB V zu erfolgen.
10. Zur Sicherstellung einer Betreuung der Versicherten gewährleistet der Vertragspartner eine telefonische Erreichbarkeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr. Die Telefonnummer ist den Versicherten oder deren Betreuungsperson bekannt zu geben.
11. Die Vertragspartner stimmen überein, dass der, der Berechnung zu Grunde liegende Herstellerlistenpreis (HLP) auch dem tatsächlichen Listeneinkaufspreis entspricht. Bei entsprechenden Zweifeln ist die BKK berechtigt, sich den HLP nachweisen zu lassen.

Bei Pflegeheimbewohnern ist eine Genehmigung einzuholen.

Die Beschreibung des GKV-Hilfsmittelverzeichnisses zum jeweiligen Hilfsmittel ist zu beachten.

Rückkauf

Alle zum Stichtag 31.07.2018 im Lagerbestand befindlichen Hilfsmittel, die auf Versorgungspauschalen umgestellt werden und nicht älter als 7 Jahre (84 Monate) sind, werden der BKK vom Leistungserbringer in Höhe von 25 % der Versorgungspauschale abgekauft und gehen in den Bestand des Leistungserbringers. Ab dem

01.08.2018 werden alle Hilfsmittel, die auf Versorgungspauschalen umgestellt und die vom Versicherten zurückgeholt werden, der BKK vom Leistungserbringer abgekauft und gehen ebenfalls in den Bestand des Leistungserbringers. Nach Absprache werden Lagerauflösungen durchgeführt.

Inkrafttreten/Kündigung der Vergütungsvereinbarung PG 19 und 50

Die Preisvereinbarung gilt für alle ab 01.04.2024 ausgestellten vertragsärztlichen Verordnungen.

Diese Preisvereinbarung gilt für die Zeit ab 01.04.2024.

Anlage 1e – Vergütungsvereinbarung PG 22 Mobilitätshilfen

zum Vertrag nach § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung mit Hilfsmitteln der Reha-technik (Reha-hilfsmittel für Adipositaspatienten) für die Zeit ab 01.04.2024
– LEGS: 19 00 416

Abrechnungs- Positions- nummer	Bezeichnung	Hilfsmittelkenn- zeichen	Bruttopreis	MWSt. e = 7% v = 19%	Geneh- migungs- pflicht
22.40.01.0777	Lifter, fahrbar zur Fremd- bedienung mit XXL Stan- dardgurtsystem 131 kg – 180 kg Versorgungspauschale 60 Monate	08	██████ Euro	v	Ja
		09	██████ Euro	v	Nein
		12	██████	v	Ja
22.40.01.0888	Lifter, fahrbar zur Fremd- bedienung mit XXL Stan- dardgurtsystem 181 kg – 250 kg Kauf	00	██████	v	Ja
		12	██████	v	Ja

Leistungsbeschreibung

Die Leistung für die Mobilitätshilfen erfolgt im Rahmen von Versorgungspauschalen sowie durch Kauf des Hilfsmittels. Die Pauschale umfasst neben der Nutzung des Hilfsmittels alle damit im Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen. Dazu gehören insbesondere:

1. Beratung, Beratungsprotokoll, Versicherteninformation und Einweisung in die Handhabung und Pflege des Hilfsmittels,
2. Lieferung innerhalb von 4 Arbeitstagen und Rückholung innerhalb von 5 Arbeitstagen (inkl. Liefer- und Rückholbestätigung in ZHP),
3. Notwendiges Zubehör wie z.B. Fuß- und Kniestützen, Haltegurt, Standardtragetuch, Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien, (bei Versorgungspauschalen)
4. Beratungsprotokoll Versicherteninformation und Bestätigung,
5. Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache,

6. Informationen zu Kontaktdaten und Ansprechpartner des Leistungserbringers,
7. Reparaturen, Wartungen und sicherheitstechnische Kontrollen, (bei Versorgungspauschalen)
8. Gleichwertige Ersatzversorgung während der Reparatur,
9. Die Abrechnung hat nach § 302 SGB V zu erfolgen.
10. Zur Sicherstellung einer Betreuung der Versicherten gewährleistet der Vertragspartner eine telefonische Erreichbarkeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr. Die Telefonnummer ist den Versicherten oder deren Betreuungsperson bekannt zu geben.
11. Die Vertragspartner stimmen überein, dass der, der Berechnung zu Grunde liegende Herstellerlistenpreis (HLP) auch dem tatsächlichen Listeneinkaufspreis entspricht. Bei entsprechenden Zweifeln ist die BKK berechtigt, sich den HLP nachweisen zu lassen.

Die Beschreibung des GKV-Hilfsmittelverzeichnisses zum jeweiligen Hilfsmittel ist zu beachten.

Rückkauf

Alle zum Stichtag 31.07.2018 im Lagerbestand befindlichen Hilfsmittel, die auf Versorgungspauschalen umgestellt werden und nicht älter als 7 Jahre (84 Monate) sind, werden der BKK vom Leistungserbringer in Höhe von 25 % der Versorgungspauschale abgekauft und gehen in den Bestand des Leistungserbringers. Ab dem 01.08.2018 werden alle Hilfsmittel, die auf Versorgungspauschalen umgestellt und die vom Versicherten zurückgeholt werden, der BKK vom Leistungserbringer abgekauft und gehen ebenfalls in den Bestand des Leistungserbringers. Nach Absprache werden Lagerauflösungen durchgeführt.

Inkrafttreten/Kündigung der Vergütungsvereinbarung PG 22

Die Preisvereinbarung gilt für alle ab 01.04.2024 ausgestellten vertragsärztlichen Verordnungen.

Diese Preisvereinbarung gilt für die Zeit ab 01.04.2024.

Anlage 1f – Vergütungsvereinbarung PG 33 Toilettenhilfen

zum Vertrag nach § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung mit Hilfsmitteln der Reha-technik (Reha-hilfsmittel für Adipositaspatienten) für die Zeit ab 01.04.2024
– LEGS: 19 00 416

Abrechnungs- Positions- nummer	Bezeichnung	Hilfs- mittel- kenn- zei- chen	Bruttopreis	MWSt. e = 7% v = 19%	Geneh- mi- gungs- pflicht
33.40.01.0777	Toilettensitzerhöhung 131 – 200 kg Kauf	00	■■■■ Euro	v	Nein
33.40.02.0777	Toilettenstützgestell 131 – 180 kg Kauf	00	■■■■ Euro	v	Ja
33.40.04.0777	Feststehender Toiletten- stuhl aus Metall oder Kunst- stoff 131 – 180 kg Kauf	00	■■■■ Euro	v	Ja
33.40.04.0888	181 – 250 kg Kauf	00	■■■■ Euro	v	Ja

Leistungsbeschreibung

Die Leistung für die Toilettenhilfen erfolgt durch Kauf des Hilfsmittels. Der Kaufpreis umfasst neben dem Hilfsmittel alle damit im Zusammenhang stehenden Dienst- und Serviceleistungen. Dazu gehören insbesondere:

1. Beratung, Beratungsprotokoll, Versicherteninformation und Einweisung in die Handhabung und Pflege des Hilfsmittels,
2. Lieferung innerhalb von 4 Arbeitstagen und Rückholung innerhalb von 5 Arbeitstagen (inkl. Liefer- und Rückholbestätigung in ZHP),
3. Beratungsprotokoll Versicherteninformation und Bestätigung,
4. Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache,
5. Informationen zu Kontaktdaten und Ansprechpartner des Leistungserbringers,

6. Die Abrechnung hat nach § 302 SGB V zu erfolgen.
7. Zur Sicherstellung einer Betreuung der Versicherten gewährleistet der Vertragspartner eine telefonische Erreichbarkeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 17.00 Uhr. Die Telefonnummer ist den Versicherten oder deren Betreuungsperson bekannt zu geben.

Die Beschreibung des GKV-Hilfsmittelverzeichnisses zum jeweiligen Hilfsmittel ist zu beachten.

Bei Pflegeheimbewohnern ist eine Genehmigung einzuholen.

Inkrafttreten/Kündigung der Vergütungsvereinbarung PG 33

Die Preisvereinbarung gilt für alle ab 01.04.2024 ausgestellten vertragsärztlichen Verordnungen.

Diese Preisvereinbarung gilt für die Zeit ab 01.04.2024.